

Justiz- und Sicherheitsdepartement
des Kantons Luzern
Bahnhofstrasse 15
Postfach 4168
6002 Luzern

Luzern, 30. September 2009/abü
F:\Vernehmlassungen\JSD\OGB - Fragebogen.doc

Vernehmlassungsverfahren zu den Entwürfen eines Gesetzes über die Organisation der Gerichte und Behörden in Zivil- und Strafverfahren (OGB) [...]

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns mit Schreiben vom 09. Juli 2009 eingeladen, zum obgenannten Geschäft Stellung zu nehmen. Die CVP Kanton Luzern dankt für die Möglichkeit zur Meinungsabgabe und nimmt diese gerne wahr.

Die CVP Kanton Luzern erachtet die Entwürfe grundsätzlich als gut und sinnvoll. Die neuen Gesetzesbestimmungen stellen die Einführung der neuen schweizerischen Prozessordnungen sicher und setzen auch die kantonalen Vorgaben um. Insgesamt handelt es sich um ein gutes, zukunftsgerichtetes Werk.

Den ausgefüllten Fragebogen finden Sie in der Anlage. Wir hoffen, dass unsere Überlegungen in ihre weiteren Arbeiten Eingang finden und danken noch einmal für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse
CVP Kanton Luzern

Sig. Martin Schwegler
Präsident

Sig. Adrian Bühler
Parteisekretär

Fragebogen

1. Entwurf eines Gesetzes über die Organisation der Gerichte und Behörden in Zivil- und Strafverfahren (OGB)

Frage 1: Wahlen durch Kantonsrat (vgl. auch § 30 KV)

1.1 Die Kantonsverfassung legt die Voraussetzung des Stimmrechts – und damit die Notwendigkeit, dass die Gewählten das Schweizer Bürgerrecht und den Wohnsitz im Kanton Luzern haben – bei Kantonsrats-, Regierungsrats- und Richterwahlen fest (§ 30 Abs. 1 Kantonsverfassung; KV). Weitere Wählbarkeitsvoraussetzungen können für die Richterinnen und Richter im Gesetz geregelt (§ 30 Abs. 2 KV) und es können auch Wählbarkeitsvoraussetzungen für Behördenmitglieder anderer Instanzen festgelegt werden.

a. Sind Sie mit den im Entwurf genannten Wählbarkeitsvoraussetzungen zur fachlichen Eignung insbesondere der Richterinnen und Richter sowie der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte einverstanden (§§ 8, 42, 58 OGB, § 3 Abs. 1 OG VG gemäss Anhang zum OGB)

Ja Nein

b. Soll das Schweizer Bürgerrecht eine Wählbarkeitsvoraussetzung bei den Friedensrichterinnen und Friedensrichtern, bei dem Präsidenten oder der Präsidentin der Schlichtungsbehörde Miete und Pacht sowie bei den übrigen Mitgliedern der Schlichtungsbehörden sein (vgl. §§ 42 und 46 OGB)?

Ja, für alle Ja, für

Nein

- c. Soll das Schweizer Bürgerrecht eine Wählbarkeitsvoraussetzung beim Oberstaatsanwalt und bei der Oberstaatsanwältin, bei allen Staatsanwältinnen und Staatsanwälten sowie Jugendanwältinnen und Jugendanwälten sein?

Ja Nein

- 1.2 Soll der Kantonsrat einerseits auf Antrag des Regierungsrates den Oberstaatsanwalt oder die Oberstaatsanwältin und andererseits alle Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie Jugendanwältinnen und Jugendanwälte wählen (§ 57 OGB)?

Ja Nein

Bemerkungen:

Die CVP lehnt das Antragsrecht der Regierung für die Wahl des Oberstaatsanwaltes ab. Der Oberstaatsanwalt soll eine starke und unabhängige Stellung einnehmen. Diese Stellung wird durch Vorschlagsrecht der Regierung eingeschränkt. Wir schlagen daher vor, im Absatz 2 „auf Antrag des Regierungsrates“ zu streichen.

Hingegen können wir uns vorstellen, dass der Oberstaatsanwalt nach vorgängiger Anhörung des Obergerichts durch den Kantonsrat gewählt wird.

Frage 2: **Unvereinbarkeiten (vgl. auch § 33 KV)**

Sind Sie damit einverstanden, dass alle Richterinnen und Richter, alle Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie alle Jugendanwältinnen und Jugendanwälte weder dem Kantonsrat noch einem Gemeindeparlament oder einem Gemeinderat angehören dürfen (§§ 9 und 59 OGB, § 5 OG VG gemäss Anhang zum OGB)?

Ja Nein

Bemerkungen:

Unseres Erachtens gehen die Unvereinbarkeitsregeln zu weit. Es gibt keine Notwendigkeit, die Unvereinbarkeit auf die politische Arbeit in der Gemeinde auszudehnen. Wir schlagen vor, § 9 wie folgt zu formulieren: „Richterinnen und Richter dürfen dem Kantonsrat nicht angehören.“

Frage 3: Offenlegung der Interessenbindungen

Halten Sie die Offenlegung der Interessenbindungen von Richterinnen und Richtern im vorgeschlagenen Rahmen für notwendig und zweckmässig (§ 12 OGB, § 5b OG VG gemäss Anhang zum OGB)?

Ja Nein

Bemerkungen:

Frage 4: Friedensrichterkreise und Gerichtsbezirke

4.1 In § 32 Absatz 1 OGB wird die Anzahl der Bezirksgerichte auf vier festgelegt (heute: sechs Amtsgerichte). Sind Sie mit dieser Anzahl Bezirksgerichte einverstanden?

Ja Nein

4.2 Gemäss § 41 OGB entsprechen die Friedensrichterkreise den vier Gerichtsbezirken, wie sie in einem Kantonsratsbeschluss näher zu bestimmen sind (vgl. § 32 OGB und Kantonsratsbeschluss in Beilage). Sind Sie mit dieser Anzahl Friedensrichterkreise einverstanden?

Ja Nein

4.3 In einem Kantonsratsbeschluss sind die Amtssitze der Gerichte und die Zuteilung der Gemeinden zu den Gerichtsbezirken zu regeln (§§ 6 und 32 Abs. 2). Welche Variante bevorzugen Sie bei der Gemeindezuteilung im Osten des Kantons (vgl. Kantonsratsbeschluss in Beilage)?

Variante 1 (Hochdorf)

Variante 2 (Kriens)

Bemerkungen:

Die Variante 2 entspricht dem Willen der Spezialkommission (STRUKO) und dem Willen des Parlamentes.

Frage 5: Arbeitsgericht

Sind Sie damit einverstanden, dass es beim Arbeitsgericht keine Fachrichterinnen und Fachrichter mehr gibt (vgl. Ausführungen im Kap. IV.3)?

Ja Nein

Bemerkungen:

Auf der einen Seite bedauern wir es ausserordentlich, auf das Wissen und den Einbezug von Fachrichterinnen und Fachrichtern zu verzichten. Auf der anderen Seite ist der Verzicht konsequent. Die Fachrichterinnen und -richter kämen aufgrund der bundesrechtlichen Vorgaben kaum mehr zum Einsatz. Neu hat der Einzelrichter die Entscheidkompetenz bis zu CHF 30'000. Prozesse mit höherem Streitwert wurden schon bisher ohne Fachrichter von den Amtsgerichten beurteilt.

Frage 6: Zwangsmassnahmengericht

6.1 Stimmen Sie der Schaffung eines für den ganzen Kanton zuständigen Zwangsmassnahmengerichtes beim Bezirksgericht Kriens zu (§ 4 Abs. 2e in Verbindung mit § 22 Abs. 2 OGB; vgl. Ausführungen in Kap. IV.6)?

Ja Nein

6.2 Sind Sie damit einverstanden, dass die Richterinnen und Richter am Zwangsmassnahmengericht auch über andere Zwangsmassnahmen als im Strafverfahren befinden, namentlich im Ausländerrecht (§ 4 EG AuG gemäss Anhang zum OGB)?

Ja Nein

Bemerkungen:

Frage 7: **Mediation**

Gemäss der Schweizerischen Zivilprozessordnung ist die Mediation als besondere Form der aussergerichtlichen Streitbeilegung bei kindesrechtlichen Angelegenheiten nicht vermögensrechtlicher Art unter bestimmten Umständen unentgeltlich (Art. 218 Abs. 2 ZPO). Das kantonale Recht kann weitere Kostenerleichterungen vorsehen (Art. 218 Abs. 3 ZPO). Sollen im Kanton Luzern bei weiteren Streitigkeiten Kostenerleichterungen für die Mediation im Sinn von §§ 213 ff. ZPO vorgesehen werden?

Ja, nämlich bei Streitigkeiten in folgenden Angelegenheiten:

.....
.....

Nein

Frage 8: Haben Sie weitere Bemerkungen zur Organisation der Gerichte und der Schlichtungsbehörden sowie der Strafverfolgungsbehörden?

.....
nein.....
.....

Frage 9: Haben Sie Bemerkungen zu den weiteren Bestimmungen des OGB und zu den mit diesem Gesetz verbundenen Erlassänderungen?

Die CVP lehnt die Variante zu § 7 Absatz 1 ab.

Zudem: § 73 ist missverständlich und vor dem Hintergrund der Gewaltentrennung problematisch. Wir schlagen daher vor, Absatz 2 wie folgt neu zu formulieren: „Das Obergericht übt die Fachaufsicht, das Justiz- und Sicherheitsdepartement die Dienstaufsicht aus.“ Absatz 4 und Absatz 5 können gestrichen werden.

2. Änderung des EG ZGB betreffend häusliche Gewalt

Frage 10: Stimmen Sie dem Verfahren zur Krisenintervention bei häuslicher Gewalt zu (vgl. §§ 13a-13d EG ZGB: polizeiliche Wegweisung und gerichtliche Beurteilung durch Zwangsmassnahmengericht)?

Ja Nein

Bemerkungen:

.....

Frage 11: Haben Sie weitere Bemerkungen zur Änderung des EG ZGB betreffend häusliche Gewalt?

.....

.....

Absender (Name, Organisation, Adresse):

.....
CVP Kanton Luzern
.....
.....

Unterschrift:

Bis 15. September 2009 einsenden an:

Justiz- und Sicherheitsdepartement, Rechtsdienst, Postfach 3768, 6002 Luzern,

oder per E-Mail: ogb@lu.ch

Luzern, 7. Juli 2009 GZ/PW/na

Konsul-Nr. 2195 / Dokument 49349